

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 78.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

gern solche 200. Ducaten das Stück zu 36. Groschen / vnd zwar mit Reichshalern zu bezahlen / so ist Kläger auch / seines Vorwendens ungeacht / solche Zahlung anzunehmen vnd Beklagten alsdann gebühlich zu quittiren schuldig.

Cas. 78.

Const. Elect. 30. p. 2.

Hans Müßling hat in Bürgerschaft 1000. Thaler vor George Hauffen Handelsmann zu Franckfurt aufgenommen / vnd ihm 10. Gulden loco interesse von 100. zu zahlen / versprechen müssen. Diß Geld fodert Hans Müßling von seinem Debitore Hans Spechten wiederum / welcher nur 5. pro 100. vermöge Churf. Landes Ordnung geben wil.

Juxta illud, quod tradit D. Rosa
in Comment. ad *Const. Elect. 30. p. 2.*

sub n. 11. ist nachfolgender Gestalt
zu verabschieden.

Bescheid.

In Sachen Hans Müßling Klägern an einem / Hans Spechten Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagter mehr vom 100. als 5. Gulden zu geben nicht mag gedungen werden.

Cas. 79.